

## Nachtrag zur Einladung

für die 1. Sitzung des Kreistages in Siegburg, Rhein-Sieg-Halle, Bachstraße 1, 53721 Siegburg

Sitzungsort: Rhein-Sieg-Halle    Sitzungstag: Dienstag, 03.11.2020    Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr

### Erweiterung der Tagesordnung:

To.-Punkt	Beratungsgegenstand	Anlage	Ab Seite	Bemerkungen
11.1	<b>Öffentlicher Teil</b> Ernennung eines stellvertretenden Kreisbrandmeisters	9	3	

Darüber hinaus übersende ich Ihnen noch nachfolgende Sitzungsunterlagen:

### Öffentlicher Teil

#### - zu TOP 4: Festlegung der Zahl und Wahl der Stellvertreter/innen des Landrates

Antrag des Kreistagsabgeordneten Dr. Fleck vom 27.10.2020

ab Seite 5

#### - zu TOP 11: Aufwandsentschädigung Ausschussvorsitzende

Vorlage der Verwaltung

ab Seite 6

#### - zu TOP 13: Mitteilungen und Anfragen

Anfrage des Kreistagsabgeordneten Dr. Fleck vom 27.10.2020

ab Seite 8

Siegburg, den 29.10.2020

An die  
Mitglieder des  
Kreistages



(Vorsitzender)

**Beschlussvorlage**  
für den  
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreisausschuss		
Kreistag	03.11.2020	Entscheidung
Ausschuss für Rettungswesen und Katastrophenschutz		

Tagesordnungs- Punkt	<b>Ernennung eines stellvertretenden Kreisbrandmeisters</b>
-------------------------	---

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag bestellt Herrn Stefan Gandelau unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit als Ehrenbeamter mit Wirkung vom 03.11.2020 zum stellvertretenden Kreisbrandmeister.

**Vorbemerkungen:**

Gemäß § 12 Abs. 2 des Brandschutz- Hilfeleistungs- und Katastrophenschutzgesetzes (BHKG) bestellt der Kreistag auf Vorschlag des Bezirksbrandmeisters, der zuvor die Leiter der Feuerwehren im Kreis sowie den Bezirksbrandmeister angehört hat, sowohl den Kreisbrandmeister als auch seine ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister.

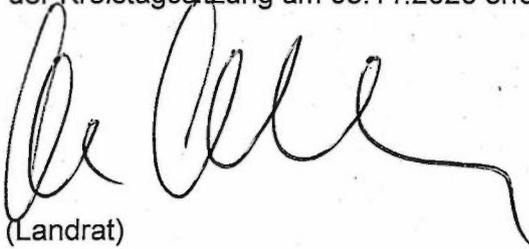
**Erläuterungen:**

Die Amtszeit von Herrn Gandelau in der Funktion als stellvertretender Kreisbrandmeister endete am 21.08.2020. Diese Amtszeit wurde noch aufgrund des alten Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetzes (FSHG) für die Dauer von 6 Jahren begrenzt. Die Bestellung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit ist demnach auf das o.g. Datum datiert. Seit 2016 ist nunmehr das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in Nordrhein-Westfalen gültig, in diesem Gesetz wird das Dienstzeitende generell auf die Zeit bis zum Erreichen der Höchstaltersgrenze für die Mitwirkung im aktiven Feuerwehrdienst ausgedehnt (Vollendung des 67. Lebensjahres).

Durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie ab März dieses Jahres, konnte das nach dem BHKG notwendige Anhörungsverfahren erst am 05. August 2020 durchgeführt werden. Erst zu diesem Zeitpunkt war eine Versammlung aller Leiter der Feuerwehren des Kreises aus Infektionsschutzgründen möglich. Eine telefonische Schaltkonferenz und eine Anhörung in Schriftform entsprechen nicht der Form einer Anhörung, die im Beisein des Bezirksbrandmeisters nach dem Gesetz gefordert wird. Das (BHKG) sieht für solche Fallkonstellationen im § 12 Abs. 3 daher vor „Der ehrenamtliche Kreisbrandmeister ist ebenso wie seine ehrenamtlichen Stellvertreter

in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Ihre Dienstzeit endet mit Erreichen der Höchstaltersgrenze für die Mitwirkung im aktiven Feuerwehrdienst. Sie müssen für ihr Amt persönlich und fachlich geeignet sein und haben dieses, sofern eine Vertretung nicht möglich ist, so lange fortzuführen, bis ein Nachfolger bestellt ist.“

In der Anhörung wurde Herr Gandelau von den Leitern der Feuerwehren gebeten, die Funktion weiter auszuüben. Der Bezirksbrandmeister Herr Brandenburg schlägt aufgrund dieses Anhörungsergebnisses Herrn Stefan Gandelau zur Ernennung vor. Aufgrund des Sitzungsverlaufes der Kreistagsgremien sollte die Ernennung daher zum frühesten Zeitpunkt, in der Kreistagssitzung am 03.11.2020 erfolgen.

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end, positioned above the text '(Landrat)'.

(Landrat)

zu TOP 4

# Volksabstimmung

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen



Arbeit  
Frieden  
Freiheit  
Gesundheit  
Gerechtigkeit

Dr. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg, Tel./Fax 02241-52830  
[www.demokratie-durch-volksabstimmung.de](http://www.demokratie-durch-volksabstimmung.de) E-Mail: [info@demokratie-durch-volksabstimmung.de](mailto:info@demokratie-durch-volksabstimmung.de)

Siegburg, den 27.10.2020

An den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises  
Herrn Sebastian Schuster  
Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg



**Festlegung der Zahl und Wahl der Stellvertreter/innen des Landrats**  
**Mein Antrag zu TOP 4 der Kreistagsitzung am 03.11.2020**

Sehr geehrter Herr Landrat Schuster,

ich beantrage die Wahl von **drei** Stellvertreter/innen des Landrats statt wie bisher **vier**.

### Begründung

3 Stellvertreter reichen. Der Kreis finanziert sich überwiegend durch Umlagen bei den Kommunen, die alle hochverschuldet und durch Corona zusätzlich verschuldet sind. Auch der Kreis sollte jede Gelegenheit zum Sparen nutzen. Die Einsparung ist m.E. auch möglich, wenn bei den Repräsentationsaufgaben die politischen Interessen (Machterhalt) zurückgefahren werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Helmut Fleck  
-Volksabstimmung-

---

### - Volksabstimmung -

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen

Stadtverband Siegburg, Kreisverband Rhein-Sieg

Parteivorsitzender und Volksvertreter im Rat Kreisstadt Siegburg und Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises: Dr. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg, Tel.: 02241-52830

05 Kreistagsbüro

29.10.2020

## Beschlussvorlage

für den  
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreistag	03.11.2020	Entscheidung

Tagesordnungs-Punkt	
	<b>Aufwandsentschädigung Ausschussvorsitzende</b>

### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt folgende Regelung des § 9 Absatz 7 der Hauptsatzung für den Rhein-Sieg-Kreis:

Die Stellvertreter des Landrates, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter erhalten neben der in Abs. 1 genannten Aufwandsentschädigung die ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung des Landes NRW zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen. Vorsitzende von Ausschüssen des Kreistages erhalten keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung des Landes NRW.

### Vorbemerkungen:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 19.12.2016 mit entsprechender Änderung des § 9 Abs. 7 seiner Hauptsatzung beschlossen, dass Vorsitzende von Ausschüssen des Kreistages keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung des Landes NRW erhalten.

### Erläuterungen:

Nach § 31 S. 1 Nr. 2 KrO NRW steht Vorsitzenden von Ausschüssen des Kreistages zusätzlich zu ihrer Entschädigung als Kreistagsmitglied eine vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) des Landes NRW festgesetzte angemessene Aufwandsentschädigung zu. Bestimmte Ausschüsse bzw. Ausschussvorsitzende können davon gem. § 31 S. 2 KrO NRW ausgenommen werden.

Bislang geltende satzungsrechtliche Regelungen der Kreise verlieren nach § 11 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistages und zur Änderung

kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerlicher Vorschriften vom 18.12.2018 mit Beginn der neuen Wahlperiode der neu gewählten Kommunalvertretungen ihre Gültigkeit.

§ 9 Absatz 7 der Hauptsatzung für den Rhein-Sieg-Kreis sieht folgende Regelung vor:

*Die Stellvertreter des Landrates, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter erhalten neben der in Abs. 1 genannten Aufwandsentschädigung die ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung des Landes NRW zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen. Vorsitzende von Ausschüssen des Kreistages erhalten keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung des Landes NRW.*

Der Landkreistag NRW teilte hierzu mit, dass soweit diese satzungsrechtlichen Bestimmungen der Sache nach fortgeschrieben werden und beispielsweise Ausschüsse weiterhin ausgenommen oder auch eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes gewährt werden sollen, bedarf es einer neuen Satzungsregelung, die jedoch erst in Kraft gesetzt werden kann, wenn der Verordnungsgeber eine entsprechende Regelung in der Entschädigungsverordnung getroffen hat.

Die Verwaltung schlägt vor, die bisherige Regelung des § 9 Abs. 7 der Hauptsatzung erneut zu beschließen und alle Ausschüsse des Kreistages von der Regelung auf Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende nach § 31 S. 1 Nr. 2 KrO NRW auszunehmen.

Der Beschluss kann nur, analog zu § 46 GO NRW, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kreistages gefasst werden.



(Landrat)

zu TOP 13

# Volksabstimmung

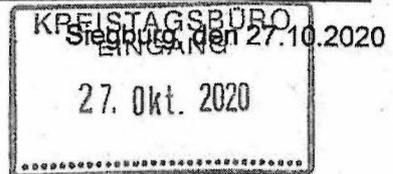
Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen



Arbeit  
Frieden  
Freiheit  
Gesundheit  
Gerechtigkeit

Dr. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg, Tel./Fax 02241-52830  
[www.demokratie-durch-volksabstimmung.de](http://www.demokratie-durch-volksabstimmung.de) E-Mail: [info@demokratie-durch-volksabstimmung.de](mailto:info@demokratie-durch-volksabstimmung.de)

An den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises  
Herrn Sebastian Schuster, Frau Kreisdirektorin Svenja Udelhoven  
Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg



**Erlass Allgemeinverfügung des Rhein-Sieg-Kreises vom 21.10.2020 zur Feststellung der Gefährdungstufe 2 gemäß § 15a Coronaschutzverordnung für das Gebiet des Rhein-sieg-Kreises - Mitwirkung von Kreistagsgremien, Rechtsmittel, Schadensersatzklagen**  
**Anfrage gemäß § 12 Geschäftsordnung des Rhein-Sieg-Kreises zur nächsten Kreistagsitzung mit der Bitte um schriftliche Bekanntgabe**

Sehr geehrter Herr Landrat Schuster, sehr geehrte Frau Kreisdirektorin Udelhoven,

Ihre o.g. Allgemeinverfügung enthält **weitreichende und einschneidende Maßnahmen** für die Bürgerinnen und Bürger, die Gastronomie, den Einzelhandel, das Handwerk, das Dienstleistungsgewerbe, ... im Rhein-Sieg-Kreis.

Auf der Tagesordnung zur Kreistagsitzung am 03.11.2020 oder Kreisausschuss vom 26.10.2020 findet man keinen Punkt zum Erlass dieser Allgemeinverfügung, an eine diesbezügliche Dringlichkeitsentscheidung aus dem Kreistagsbüro kann ich mich auch nicht

## Meine Fragen:

1. Wurde die Allgemeinverfügung also von Ihnen, Herr Landrat, mit der Kreisdirektorin **allein verantwortlich** formuliert, völlig **ohne Mitwirkung durch Wahlen legitimierte Bürgervertreter** (Kreistags- oder Kreisausschussmitglieder, ...)?
2. Wenn nein, wer war noch beteiligt?
3. Wenn ja, warum haben Sie diese Gremien nicht beteiligt? Ist das in der Coronaschutzverordnung nicht vorgesehen oder sogar ausgeschlossen?
4. Gemäß Rechtsmittelbelehrung kann beim Verwaltungsgericht geklagt werden. Erwarten Sie Klagen bzw. gibt es Klagen aus früheren Verfügungen? Wenn ja, wie viel?
5. Sehen Sie mögliche **Schadensersatzklagen** aus dem Kreis der o.g. Betroffenen?

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Helmut Fleck  
-Volksabstimmung-

Anlage: 1

---

## - Volksabstimmung -

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen

Stadtverband Siegburg, Kreisverband Rhein-Sieg

Parteivorsitzender und Volksvertreter im Rat Kreisstadt Siegburg und Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises: Dr. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg, Tel.: 02241-52830

## Öffentliche Bekanntmachung - bereitgestellt am 21. Oktober 2020

### Allgemeinverfügung des Rhein-Sieg-Kreises vom 21.10.2020 zur Feststellung der Gefährdungsstufe 2 gemäß § 15a Coronaschutzverordnung für das Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises

[https://www.rhein-sieg-kreis.de/verwaltung-politik/verwaltung/Oeffentliche\\_Bekanntmachungen/allgemeinverfuegung-coronaschutzverordnung\\_2.php](https://www.rhein-sieg-kreis.de/verwaltung-politik/verwaltung/Oeffentliche_Bekanntmachungen/allgemeinverfuegung-coronaschutzverordnung_2.php)

Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises erlässt auf der Grundlage

- des § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),
- des § 15a Abs. 2 der Verordnung zum Schutz von Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 20.09.2020,
- des § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG NRW) vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) und
- des § 5 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) vom 25.11.1997,

in der jeweils geltenden Fassung, die folgende

## Allgemeinverfügung

### I. Anordnung

1. Für das Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises wird, mit Ausnahme der Gemeindegebiete von:  
Eitorf,  
Meckenheim,  
Much,  
Swisttal,  
Wachtberg und Windeck  
das Erreichen der Gefährdungsstufe 2 gemäß § 15a Abs. 2 S. 1 CoronaSchVO festgestellt.
2. Mit der Feststellung der Gefährdungsstufe 2 treten im Kreisgebiet – mit Ausnahme der in I Nr. 1 genannten Gemeinden – gemäß § 15a Abs. 4 CoronaSchVO die folgenden Regelungen zusätzlich zu den Schutzmaßnahmen nach § 15a Abs. 3 CoronaSchVO in Kraft:
  - a. Veranstaltungen und Versammlungen im Sinne der §§ 4, 6, 7, 8, 9 und 13 CoronaSchVO sowie Kongresse sind ab dem vierten Tag nach der Feststellung der Gefährdungsstufe mit mehr als 100 Personen unzulässig, wenn nicht drei Tage vor der Veranstaltung ein Konzept nach § 2b CoronaSchVO bei der unteren Gesundheitsbehörde vorgelegt wurde; auch mit einem solchen Konzept sind Veranstaltungen mit mehr als 500 Personen im Freien oder mehr als 250 Personen im Innenraum unzulässig,
  - b. abweichend von § 13 Abs. 5 S. 2 CoronaSchVO dürfen mit sofortiger Wirkung an Festen höchstens 10 Personen teilnehmen,
  - c. der Betrieb von gastronomischen Einrichtungen im Sinne von § 14 Abs. 1 und 2 sowie der Verkauf von alkoholischen Getränken sind zwischen 23 Uhr und 6 Uhr unzulässig,
  - d. abweichend von § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 CoronaSchVO beträgt die zulässige Gruppengröße höchstens fünf Personen.

Im Übrigen gelten die Regelungen (Punkt I Nr. 2) der Allgemeinverfügung vom 20.10.2020 (Feststellung der Gefährdungsstufe 1) fort.

3. Die in Nr. 2a benannten Regelungen gelten gemäß § 15a Abs. 5 CoronaSchVO nicht für Beerdigungen, Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz sowie Veranstaltungen und Versammlungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge (insbesondere politische Veranstaltungen von Parteien einschließlich Aufstellungsversammlungen zu Wahlen und Vorbereitungsversammlungen dazu sowie Blutspendetermine) zu dienen bestimmt sind.
4. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.10.2020 außer Kraft.

## II. Begründung

Zu 1. Gemäß § 15a Abs. 2 S. 2 CoronaSchVO stellt der Kreis das Erreichen der Gefährdungsstufe 2 durch eine Allgemeinverfügung fest, wenn die 7-Tages-Inzidenz nach § 15a Abs. 1 CoronaSchVO über dem Wert von 50 liegt. In seiner täglichen Veröffentlichung weist das Landeszentrum Gesundheit am 21.10.2020 für das Kreisgebiet den Wert von 55,9 aus.

Kreise können das Gebiet einzelner Gemeinden von der Feststellung ausdrücklich ausnehmen, wenn dort gesichert ein signifikant geringeres Infektionsgeschehen unterhalb der jeweiligen Grenzwerte festzustellen ist und eine Verbreitung des Infektionsgeschehens in diese Gemeinden – gerade bei Umsetzung der verschärften Schutzmaßnahmen im restlichen Kreisgebiet – ausgeschlossen erscheint, § 15a Abs. 2 S. 4 CoronaSchVO. Das Infektionsgeschehen in den Gemeinden Eitorf, Meckenheim, Much, Swisttal, Wachtberg und Windeck ist seit mehreren Tagen stabil im Bereich eines durch den Rhein-Sieg-Kreis selbst ermittelten lokalen Inzidenzwertes von 35 oder darunter und liegt damit signifikant unter einem lokalen Inzidenzwert von 50. Anhaltspunkte, dass sich das Infektionsgeschehen hier ausweitet, sind derzeit nicht ersichtlich. Der Rhein-Sieg-Kreis behält sich aber ausdrücklich vor, auch die derzeit von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung ausgenommenen Gemeinden in diese Feststellung einzubeziehen, wenn sich das lokale Infektionsgeschehen dort wesentlich zum Negativen verändert.

Zu 2. Mit der Feststellung der Gefährdungsstufe treten gemäß § 15a Abs. 4 CoronaSchVO die in I Nr. 2 genannten Regelungen in Kraft. Zusätzlich gelten die übrigen Regelungen nach § 15a Abs. 3 CoronaSchVO fort, vgl. I Nr. 2

Zu 3. Die in I Nr. 3 genannten Ausnahmen ergeben sich aus § 15a Abs. 5 CoronaSchVO.

Zu 4. Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. D.h. eine eventuell erhobene Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Zu 5. Die Allgemeinverfügung gilt nach § 41 Abs. 4 S. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Wer gegen die Regelungen dieser Allgemeinverfügung verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 73 Abs. 2 IfSG i. V. m. § 18 Abs. 2 Nr. 42 – 48 CoronaSchVO. Die Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet, § 18 Abs. 1 CoronaSchVO.

Siegburg, den 21.10.2020

Der Landrat

gez. i. V. Udelhoven

Kreisdirektorin